

Merkblatt A8

ZUMUTBARKEIT

Zumutbare Beschäftigungen § 140 SGB III

Die Bundesagentur für Arbeit hat durch Vermittlung darauf hinzuwirken, dass Arbeitsuchende eine geeignete Arbeitsstelle erhalten. Dabei sind die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Arbeitssuchenden sowie die Anforderung der angebotenen Stelle zu berücksichtigen (§ 35 SGB III).

Nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung müssen Arbeitslose jede zumutbare Beschäftigung annehmen, auch wenn sie nicht ihrer Qualifikation oder ihrer bisherigen Tätigkeit entspricht.

Unzumutbare Beschäftigungen

Eine Beschäftigung ist allerdings **nicht zumutbar**:

- Bei Verstoß gegen gesetzliche, tarifliche oder in Betriebsvereinbarungen festgelegte Bestimmungen oder gegen Vorschriften des Arbeitsschutzes,
- wenn in den ersten 3 Monaten der Arbeitslosigkeit das zu erwartende Bruttoeinkommen < 80% des der Leistungsbemessung zugrundeliegenden Bruttoeinkommens ist,
- wenn vom 4. bis 6. Monat der Arbeitslosigkeit das zu erwartende Bruttoeinkommen < 70% des der Leistungsbemessung zugrundeliegenden Bruttoeinkommens ist,
- wenn ab dem 7. Monat der Arbeitslosigkeit das Nettoeinkommen nach Abzug der mit der Beschäftigung verbundenen Aufwendungen weniger als das monatliche Arbeitslosengeld beträgt,
- wenn Fahrzeiten von insgesamt bis zu 2,5 Stunden bei einer Beschäftigung über 6 Stunden und bis zu 2 Stunden bei einer Beschäftigung bis zu 6 Stunden überschritten werden.

Nicht zumutbar können auch Beschäftigungen sein, die z. B. wegen belegbarer gesundheitlicher Einschränkungen nicht ausgeführt werden können. Für Personen, die auf eine besondere Lage der Arbeitszeit angewiesen sind (z. B. Eltern, Pflegende), kann eine Arbeitszeit außerhalb dieser Zeiten unzumutbar sein.

Wichtig! Als zumutbar gilt eine Beschäftigung, die befristet ist oder die eine vorübergehend getrennte Haushaltsführung erfordert. Weiterhin gilt auch ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs als zumutbar, wenn nicht zu erwarten ist, dass die arbeitslose Person innerhalb der ersten drei Monate der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung innerhalb des zumutbaren Pendelbereichs aufnehmen wird. Ein Umzug ist nur dann nicht zumutbar, wenn ein wichtiger Grund entgegensteht, der sich insbesondere aus familiären Bindungen ergeben kann.

Sperrzeiten

Die Ablehnung einer zumutbaren Beschäftigung ohne wichtigen Grund führt zu einer Sperrzeit. Im Wiederholungsfall addieren sich Sperrzeiten und führen, bei einer "Gesamtsperrzeit" von 21 Wochen zum gänzlichen Verlust des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (siehe Merkblatt A3).

Folgende Beispiele erläutern die Anwendung der Zumutbarkeitsregelung nach § 140 SGB III.

Beispiel 1

Frau Konrad ist Sekretärin und wird zum 01.01.2024 arbeitslos. Ihr Bruttoverdienst betrug in den letzten 12 Monaten jeweils 2.000 €. Am 01.03.2024 erhält Frau Konrad einen Vermittlungsvorschlag der Arbeitsagentur, allerdings nur als Schreibkraft. Die Firma, bei der sie sich vorstellt, will sie auch einstellen. Der Verdienst beträgt aber nur 1.500 € brutto. Frau Konrad rechnet nach und stellt fest, dass sie nur 75% ihres letzten Einkommens verdienen würde. Da sie erst seit zwei Monaten arbeitslos ist, braucht sie diese Stelle nicht anzunehmen.

$$\text{Berechnung: } (100\% \times 1.500 \text{ €}) : 2000 \text{ €} = \underline{75\%}$$

Der Vermittlungsvorschlag, den Frau Konrad am 15.04.2024 erhält, gibt wieder ein Bruttoeinkommen von 1.500 € an. Jetzt muss Frau Konrad die Stelle annehmen, da sie mittlerweile mehr als drei Monate arbeitslos ist.

Beispiel 2

Herr Wagner ist seit 9 Monaten arbeitslos und bezieht Arbeitslosengeld in Höhe von 590 €/Monat. Der Betrieb, bei dem er sich aufgrund eines Vermittlungsvorschlages der Bundesagentur vorgestellt hat, bietet ihm einen Verdienst von monatlich 600 € netto. Um zur Arbeitsstelle zu gelangen, entstehen Herrn Wagner 60 € Fahrtkosten im Monat, die bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen.

$$\text{Berechnung: } 600 \text{ €} - 60 \text{ €} = \underline{540 \text{ €}}$$

Herr Wagner braucht die Stelle nicht anzunehmen, weil sein zukünftiger Verdienst abzüglich der Fahrtkosten geringer ist als sein Arbeitslosengeld.

